

## 1. Liquiditätshilfen an Zahnärzte in der Corona-Pandemie (Artikel 1 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Belange der Zahnmedizinischen Fachangestellten sind von dieser Regelung in erheblichen Umfang betroffen. Wir begrüßen das Anliegen des Gesetzgebers eine Regelung zur finanziellen Unterstützung von Zahnarztpraxen in das SGB V aufzunehmen und unterstützen die Forderungen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung in ihrer Stellungnahme vom 1. September 2020. Es bedarf eines echten Rettungsschirms für die Zahnärzteschaft analog den Regelungen im ärztlichen Bereich.

Im Rahmen dieser Regelung sollte ein Corona-Sonderbonus für Zahnmedizinische Fachangestellte aufgenommen werden. Eine entsprechende Gegenfinanzierung aus staatlichen Mitteln sollte sichergestellt werden.

### Begründung:

Zahnmedizinische Fachangestellte betreuen und versorgen die Patienten tagtäglich in den Zahnarztpraxen, assistieren den Zahnärztinnen und Zahnärzten bei der Behandlung der Patienten, führen Prophylaxe-Behandlungen bei Kindern, Erwachsenen und Senioren durch. Die Einhaltung der Hygieneanforderungen nach RKI und vieler weiterer gesetzlicher Vorgaben liegt im Aufgabenbereich der Zahnmedizinischen Fachangestellten. Sie begleiten die Arbeitgeber zur Behandlung in Senioren- und Pflegeheime und unterstützen sie dabei maßgeblich, eine gute zahnmedizinische Versorgung für die Menschen in diesem Land zu gewährleisten. Das alles machen sie mit sehr viel Freude am Beruf – für unsere Patientinnen und Patienten.

Es arbeiten mehr als 200.000 Zahnmedizinische Fachangestellte bundesweit im ambulanten Gesundheitswesen. Ein Blick in den Entgeltatlas der Agentur für Arbeit zeigt, dass ihr mittleres Entgelt bei 2.123 Euro brutto im Monat und damit unterhalb der Niedriglohnschwelle liegt. Wir begrüßen daher die Entscheidungen der Bundesregierung zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds, um die finanziellen Sorgen unserer Berufsangehörigen zu mildern. Auch der erleichterte Zugang zur Grundsicherung hilft an dieser Stelle.

Allerdings brauchen die Zahnmedizinischen Fachangestellten eine Perspektive und ein deutliches Signal aus der Politik, dass ihre Leistungen und ihr Einsatz in der zahnärztlichen Versorgung gesehen und wertgeschätzt werden. Ein echter Schutzschirm und ein Corona-Sonderbonus aus staatlichen Mitteln wäre ein erstes Signal. Die finanzielle Situation der Zahnmedizinischen Fachangestellten ist nach wie vor schwierig, schildern uns unsere Mitglieder. Sie sind immer noch oder wieder von Kurzarbeit betroffen und die Arbeitslosenzahlen sind von April bis August 2020 deutlich gestiegen. Auch wenn sie sich seit September leicht rückläufig entwickeln, liegen sie immer noch ca. 40% über dem Vorjahreszeitraum.

**Zahnmedizinische Fachangestellte** sind systemrelevant und unverzichtbar. Sie arbeiten unter besonderen Infektionsrisiken mit geringem Abstand bei der Assistenz und in der Prophylaxe am Patienten.

## **2. Hebammen-Förderprogramm (Artikel 2 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes)**

Wir begrüßen im Grundsatz das dreijährige Hebammen-Förderprogramm und damit die Stärkung der Geburtshilfe, denn unsere Mitglieder sind als Berufsangehörige in frauen-dominierten Berufen besonders betroffen.

Zu der geplanten Änderung in § 4 Absatz 10 des Krankenhausentgeltgesetz möchten wir folgendes anmerken:

Medizinische Fachangestellte können Hebammen aufgrund ihrer Ausbildung und mit ihren Kompetenzen sowohl bei verwaltenden Aufgaben als auch bei medizinischen Leistungen, wie dem Anlegen und Überwachen des CTGs oder der Bestimmung der Vitalwerte der werdenden Mutter, deutlich entlasten. Allerdings ist dies nur im Rahmen des gesetzlich zulässigen Delegationsrahmens auf Anweisung des Arztes und nicht auf Anweisung einer Hebamme möglich. In den gynäkologischen Praxen im ambulanten Bereich und in den Ambulanzen der Kliniken gehören diese Aufgaben zu den Routinetätigkeiten der Medizinischen Fachangestellten.

Wir bitten daher um Klarstellung, welche Aufgaben die Medizinischen Fachangestellten als unterstützendes Fachpersonal leisten sollen und ob sie bei diesen Tätigkeiten dem Arzt oder der Hebamme unterstellt sind.

## **3. Staatliche Gegenfinanzierung der Personalkosten**

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass Medizinischen Fachangestellten ein neues Einsatzgebiet als unterstützendes Fachpersonal analog den anderen genannten Berufen eröffnet wird. Bei der Finanzierung soll die tarifvertragliche Vereinbarung berücksichtigt werden, die in dem Krankenhaus für die meisten Beschäftigten maßgeblich ist.

Hier ist aus unserer Sicht Folgendes anzumerken:

Auch wenn der Einsatz der Medizinischen Fachangestellten nur niederschwellig geplant ist, möchten wir darauf hinweisen, dass wir schon jetzt regionale Fachkräfteengpässe im niedergelassenen Bereich haben und dies eine Verschiebung der Engpässe innerhalb der Gesundheitsberufe bedeutet. In der Zeit von 2012 bis 2018 ist die Zahl der Medizinischen Fachangestellten, die in Krankenhäusern arbeiten, bereits um 34% gestiegen. Viele von ihnen wurden in Arztpraxen ausgebildet und stehen dem ambulanten Gesundheitswesen dann nicht mehr zur Verfügung, weil die Honorarsituation der niedergelassenen Ärzte keine adäquate Bezahlung des Praxispersonals zulässt. Medizinische Fachangestellte, die nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes bezahlt werden, erhalten zu Beginn ihrer Berufstätigkeit bereits über 300 Euro brutto mehr als ein\*e Berufsanfänger\*in, die in der Arztpraxis nach Tarifvertrag in Tätigkeitsgruppe III eingruppiert wird. In Tätigkeitsgruppe I ist dieser Abstand noch größer. Aus diesem Grund halten wir es für dringend geboten, auch die Finanzierung der Personalkosten im ambulanten Gesundheitswesen zu ändern. Vereinbarte Tarifsteigerungen sind aus staatlichen Mitteln gegen zu finanzieren. Ein erster Schritt wäre die Aufnahme von MFA in das Corona-Sonderbonusprogramm der Pflegekräfte.

**Medizinische Fachangestellte** sind systemrelevant und unverzichtbar. Sie arbeiten in der Corona-Pandemie – wie viele Pflegekräfte – an der Belastungsgrenze.